Satzung
des
Fördervereins der
Freiwilligen Feuerwehr Wallrabenstein e.V.

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

   "Förderverein der Freiwillige Feuerwehr Wallrabenstein e.V."

   im folgenden Verein genannt.

2. Der Sitz des Vereines ist 65510 Hünstetten-Wallrabenstein.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2
Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks einer anderen Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

   Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch

   a) Erhebung von Beiträgen und Umlagen,

   b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden,

   c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für das freiwillige Feuerwehrwesen der Gemeinde Hünstetten im Ortsteil Wallrabenstein.

2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,

   a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;

   b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;

d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;

e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;

f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;

g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;

h) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetz sowie des § 31a Bürgerliches Gesetzbuch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.

5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

6. Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§ 3
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen, Männer als auch Diverse betraut werden.

Dem Verein können angehören:

a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß der jeweils geltenden örtlichen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hünstetten, Ortsteilwehr Wallrabenstein;

b) die Mitglieder der Ortsteiljugendfeuerwehr Hünstetten-Wallrabenstein gemäß der jeweils geltenden örtlichen Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Hünstetten;

c) die Mitglieder der Kindergruppe der Ortsteilwehr Hünstetten-Wallrabenstein gemäß der jeweils geltenden örtlichen Satzung Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Gemeinde Hünstetten;

d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gemäß der jeweils geltenden örtlichen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hünstetten;

e) die Mitglieder des Musik-, Spielmanns - und Fanfarenzuges (gemäß der jeweils geltenden örtlichen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hünstetten);

f) Ehrenmitglieder gemäß § 4 Ziffer 2 dieser Satzung;

g) fördernde (=passive) Mitglieder.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

   Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Voraussetzung ist, dass die Person 25 Jahre aktiv im Verein tätig war und außerdem das 60. Lebensjahr erreicht hat.
   Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins kann eine Person ernannt werden, die sich als Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende des Fördervereins besondere Verdienste um den Verein erworben hat und mindestens zwei Wahlperioden (10 Jahre) das Amt als Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r des Fördervereins innehatte. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, nach Ausscheiden der zu ehrenden Person aus dem Vorstand, durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied wird bei Erlangen der Ehrenmitgliedschaft beitragsfrei.

3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

   Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

   Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Wohnanschrift bzw. seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Unterlassung dieser Meldung entstehen, trägt das Mitglied.

§ 7
Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;

b) durch freiwillige Zuwendungen;

c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8
Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

a) die Mitgliederversammlung und

b) der Vereinsvorstand.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, durch Veröffentlichung in den Hünstetter Nachrichten, einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitglieder-versammlung einen Versammlungsleiter.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins nicht zulässig.

§ 10
Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

    a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;

    b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;

    c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von fünf Jahren;

    d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;

    e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;

    f) die Wahl der Kassenprüfer;

    g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

    h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und von Ehrenvorsitzenden

    i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;

    j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Im Rahmen der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstandsvorsitzende über die Tätigkeiten des Vorstandes und der Kassenverwalter über den Stand des Vereinsvermögens für den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung

§ 11
Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

   Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12
Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,

   a) der / dem Vorsitzenden;

   b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden;

   c) der Kassenverwalterin / dem Kassenverwalter;

   d) der Schriftführerin / dem Schriftführer;

   und

   e) einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

   Die Wehrführerin / Der Wehrführer und
   die stellvertretende Wehrführerin / der stellvertretende Wehrführer,
   die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart,
   die Leiterin / der Leiter der Kindergruppe,
   die Sprecherin / der Sprecher der Einsatzabteilung,
   die Sprecherin / der Sprecher der Ehren- und Altersabteilung und
   die Gerätewartin / der Gerätewart sind,
   soweit nicht durch Wahl dem Vorstand angehörend, kraft Amtes beratende, nicht stimmberechtigte, Mitglieder des Vereinsvorstands.

   Die Wahl der kraft Amtes angehörenden Vorstandsmitglieder werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung, auf Grundlage der jeweils gültigen örtlichen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hünstetten gewählt.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13
Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

   Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit.

   Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Sind sowohl der Vorsitzende als gleichzeitig auch der stellvertretende Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert, vertreten zwei der unter § 13 Ziff. 1 a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

   Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14
Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15
Besondere Anlässe

1. Jedes aktive Mitglied der Einsatzabteilung bekommt bei der Trauung ein Präsent überreicht.

2. Bei Silberner Hochzeit bekommt jedes Mitglied der Einsatzabteilung ein Präsent überreicht.

3. Bei Goldener Hochzeit bekommt jedes Mitglied des Fördervereins ein Präsent überreicht.

4. Einzelentscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§ 16
Erweisen der letzten Ehre

1. Den Angehörigen eines verstorbenen Mitglieds wird als Zeichen der letzten Ehre ein Kondolenzschreiben überbracht.

2. Den Angehörigen der Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzenden wird als Zeichen der letzten Ehre ein Kondolenzpräsent überbracht.

3. Bei Mitgliedern der Einsatzabteilung entscheidet die Wehrführung und die / der Vorsitzende des Vorstands.

§ 17
Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit, nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Hünstetten, selbständig.

§ 18
Kindergruppe

Die Kindergruppe ist eine selbständige Abteilung, die nach der Ortssatzung der Gemeinde Hünstetten ihre Gruppenarbeit gestaltet.

§ 19
Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hünstetten zur Förderung des Feuerschutzes.

§ 20
Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 21
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2022 in Hünstetten beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

gez. Andreas Gerhard
Vorsitzender und Versammlungsleiter

gez. Florian Poth
Protokollführer

gez. Olaf Wepil
Stellvertretender Vorsitzender

gez. Daniela Heil
Kassenverwalterin

gez. Christian Jacobi
Mitglied des Fördervereins

gez. Daniel Jacobi
Stellvertretender Wehrführer

gez. Jonas Staudt
Mitglied des Fördervereins

gez. Sascha Gerhardt
Mitglied des Fördervereins

gez. Marius Schütz
Mitglied des Fördervereins

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden am 09.06.2022; unter Az.: VR 6856 Fall 5